

# Satzungen

des

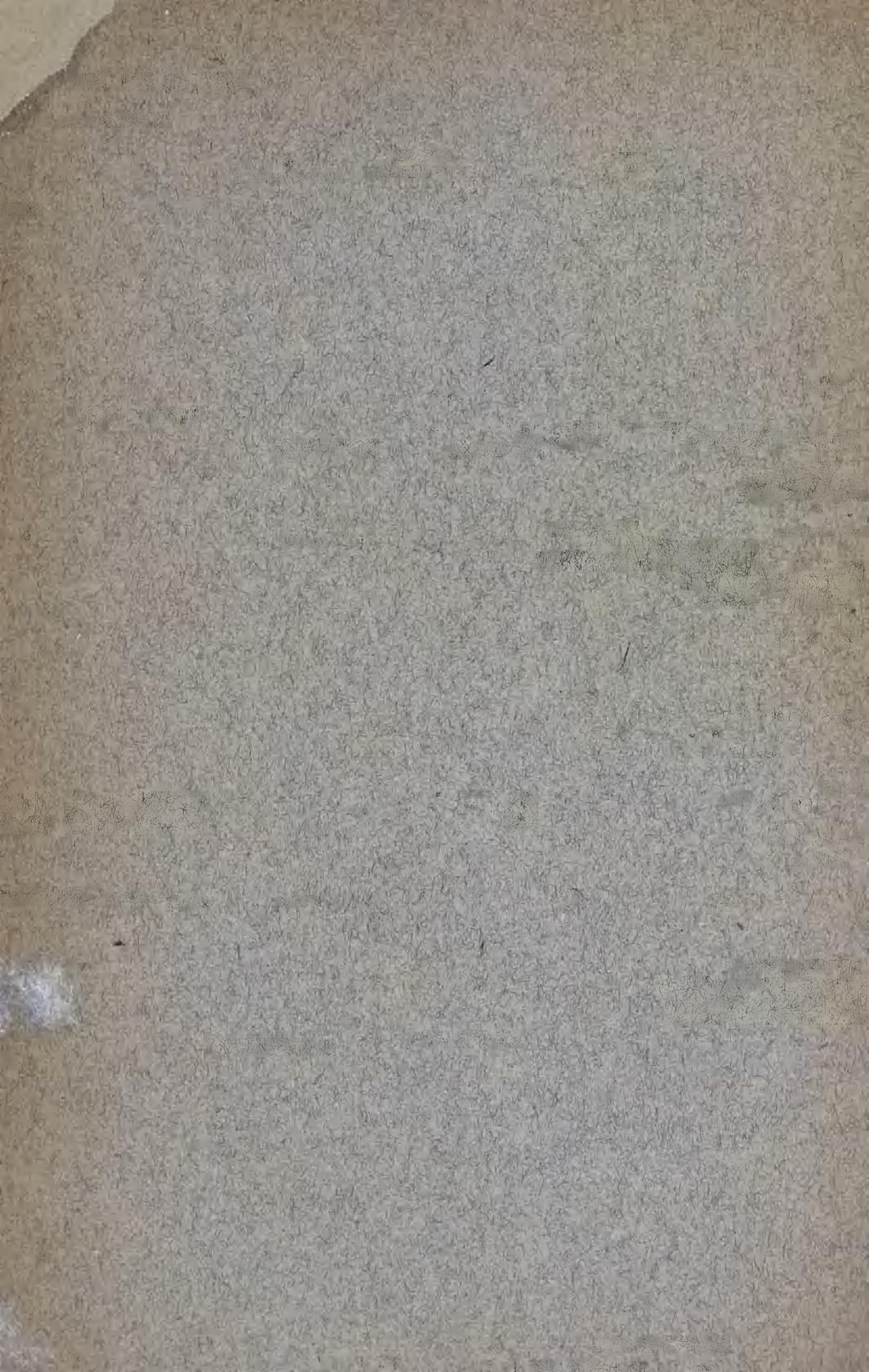
Oberschlesischen Berg- und  
Hüttenmännischen Vereins

E. V.

in Gleiwitz



Druck von  
Neumanns Stadtbuchdruckerei Gleiwitz  
1922



# Satzungen

des

## Oberschlesischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins

E. V.

in Gleiwitz



Górnśląski Związek  
Przemysłowców Górnśląskich i Hutniczych Z. Z.  
w Katowicach.  
Biblioteka  
1-2

Druck von

Neumanns Stadtbuchdruckerei Gleiwitz

1922

Satzungen

Oberschlesischer Berg- und  
Hüttenmännischer Verein

E. V.

G4B 61 in Gleiwitz



5,-



Bz 59946
642027 II

Biblioteka  
1-2

Druck von  
Technische Hochschule  
Gleiwitz

### § 1.

Die Unterzeichneten schließen sich zu einem Verein zusammen, der nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister den Namen „Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein in Gleiwitz, mit dem Zusatz, Eingetragener Verein“ führt.

### § 2.

Zweck des Vereins ist die Förderung gemeinsamer Interessen der angeschlossenen Werke Deutsch-Oberschlesiens, jedoch unter Ausschluß eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes.

### § 3.

Der Verein hat seinen Sitz in Gleiwitz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gleiwitz einzutragen.

### § 4.

Die Mitgliedschaft können erwerben Eigentümer von Berg- und Hüttenwerken und verwandten gewerblichen Betrieben, die im Regierungsbezirk Oppeln belegen sind, und anstelle eines solchen Eigentümers derjenige, der in eigenem Namen und für eigene Rechnung den Betrieb führt.

Die Mitgliedschaft wird erworben, wenn der Vorstand auf Grund des schriftlich erklärten Beitritts die Aufnahme mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit beschließt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche, dem Vorstände zugestellte Austrittserklärung oder durch Tod oder durch Ausschließung beim Vorliegen eines gesetzlichen Grundes. Der

Austritt und die Ausschließung erfolgen mit Wirkung vom 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder die Ausschließung stattgefunden haben.

Der Ausgetretene sowie der Ausgeschlossene hat bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem der Austritt oder Ausschluß erfolgt ist, alle Lasten zu tragen, die er zu tragen hätte, wenn er bis zu diesem Termine Mitglied gewesen wäre.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen, ebensowenig im Falle des Todes die Erben des verstorbenen Mitgliedes.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes wird der Verein unter den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.

§ 5.

Die Vertretung der Mitglieder im Verein richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6.

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten 6 Monate eines jeden Jahres findet eine ordentliche Generalversammlung des Vereins statt, die über folgende Gegenstände zu beschließen hat:

- a) Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Vereins im abgelaufenen Kalenderjahr;
- b) Erteilung der Entlastung an den Vorstand und an die Kassenbeamten;
- c) Genehmigung des vom Vorstande vorgelegten Haushaltsplanes;
- d) Wahl des Vorstandes, des Vorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter;
- e) Wahl der für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung zu bestellenden Prüfer.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn die Einberufung von Vereinsmitgliedern beantragt wird, die mindestens  $\frac{1}{10}$  aller Stimmen vertreten; der Antrag ist schriftlich unter Mitteilung der Beratungsgegenstände zu stellen. Die außerordentliche Generalversammlung hat binnen 2 Monaten nach Eingang des Antrages stattzufinden.

Die Mitglieder sind schriftlich durch eingeschriebene Briefe unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen zu den Generalversammlungen einzuladen; die Frist gilt als gewahrt, wenn das Einladungsschreiben mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstage zur Post gegeben worden ist.

#### § 7.

In den Generalversammlungen hat jedes Mitglied für je volle 100 im vorausgegangenen Kalenderjahre in Vereinswerken beschäftigten, berufsgenossenschaftlich versicherten Arbeitnehmer eine Stimme, mindestens aber 1 Stimme.

#### § 8.

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden durch einfache Stimmenmehrheit der durch die Erschienenen vertretenen Stimmen und, falls die Hälfte der vertretenen Stimmen es beantragt, durch namentliche Abstimmung gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitz der Generalversammlung hat der Vorsitzende des Vorstandes.

#### § 9.

Der Vorstand wird gebildet aus mindestens 7 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und 2 Stellvertretern.

Die Amtstätigkeit des Vorstandes dauert von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen; er ist zuständig für alle Handlungen und Geschäfte, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Insbesondere hat der Vorstand die Geschäftsführer und sonstigen Beamten des Vereins anzustellen.

Urkunden des Vereins sind für den Verein rechtsverbindlich, wenn sie mit

„Oberschlesischer Berg- und Hüttenmännischer Verein,

E. V. in Gleiwitz“

„Der Vorstand“

unterzeichnet sowie mit der eigenhändigen Unterschrift des Vorsitzenden, des Vorstandes oder seines Stellvertreters versehen sind.

#### § 10.

In den Versammlungen des Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 5 erschienen sind.

#### § 11.

Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Amt des Vorsitzenden einem besonders angestellten Vorsitzenden übertragen werden. In diesem Fall wird die Amtsdauer des Vorsitzenden durch einen Vertrag festgesetzt, dessen Abschluß den gewählten Vorstandsmitgliedern überlassen werden kann.

Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch den 1. Stellvertreter und im Falle dessen Verhinderung durch den 2. Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand kann beschließen, daß der Geschäftsführer des Vereins oder beim Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer, der 1. Geschäftsführer an den Sitzungen des Vorstandes nicht nur mit beratender, sondern auch mit beschließender Stimme teilnimmt.

#### § 12.

Zur Bestreitung der Ausgaben des Vereins hat die Generalversammlung Umlagen zu beschließen. Diese Umlagen sind nach der Zahl der im vorausgegangenen Kalenderjahre auf den Vereinswerken der Mitglieder beschäftigten, berufsgenossenschaftlich versicherten Arbeitnehmer zu berechnen.

#### § 13.

Die Auflösung des Vereins oder Satzungsänderungen können nur mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen Stimmen in einer außerordentlichen General-Versammlung beschlossen werden.

§ 14.

Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so entscheidet die General-Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Gleiwitz, den 25. März 1922.

**Donnersmarckhütte, Oberschlesische Eisen- und Kohlenwerke  
Aktiengesellschaft, Hindenburg**

gez. H. Stähler.

**Schlesische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Beuthen**

gez. Drescher.

**Borsigwerk, Aktiengesellschaft, Borsigwerk**

gez. Euling.

**Gräflisch Schaffgotsch'sche Werke, G. m. b. H., Gleiwitz,**

gez. Werner.

**Generaldirektion der Grafen Henckel von Donnersmarck-Beuthen,  
Carlshof**

gez. Schulz.

**Oberschlesische Eisenbahn-Bedarfs-Aktiengesellschaft  
Gleiwitz**

gez. Brennecke.

**Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft für Bergbau  
und Hüttenbetrieb, Gleiwitz**

gez. Dr. Freund.

**Staatliche Bergwerksdirektion, Hindenburg**

gez. Wiggert.

**Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabriken  
Aktiengesellschaft, Berlin**

gez. Kruck.

**Bergwerksgesellschaft Georg von Giesches Erben, Breslau**

gez. Besser.

**Gewerkschaft Castellengrube, Gleiwitz**

gez. Pieler.

**Oehringen Aktiengesellschaft, Gleiwitz**

gez. Jacob.

**Preußengrube, Aktiengesellschaft, Miechowitz**

gez. Williger.



Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so erachtet die General-Versammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens

Gleiwitz, den 25. März 1932

Dannenbergwerke, Oberschlesische Eisen- und Hüttenwerke Aktiengesellschaft, Hindenburg

Städtische Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft, Heilbrunn

Borsigwerk, Aktiengesellschaft, Borsigwerk

Grülich-Schaffgotsch'sche Werke, G. m. b. H., Gleiwitz

Generaldirektion der Eisenhüttenwerke von Dannenberg-Heilbrunn

Oberschlesische Eisenbahn-Betriebs-Aktiengesellschaft, Gleiwitz

Oberschlesische Eisenindustrie, Aktiengesellschaft, im Bergbau und Hüttenbetrieb, Gleiwitz

Städtische Bergwerkdirektion, Hindenburg

Oberschlesische Kokswerke und Chemische Fabrik, Hindenburg

Bergwerks-Gesellschaft, Georg von Gleichen Erben, Breslau

Gesellschaft Castellengruppe, Gleiwitz

Gehrigen Aktiengesellschaft, Gleiwitz

Preußengruppe, Aktiengesellschaft, Mischowitz





